

REZENSIONEN

Natalie Richter, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB. Eine Problemanalyse unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 1995, Duncker & Humblot, Berlin 2014, 453 Seiten

Zwanzig Jahre nach Einführung von § 46a StGB ist es Zeit für eine Bestandsaufnahme. *Natalie Richter* schlägt hierfür in ihrer von *Kerner* betreuten Dissertation einen ebenso ungewöhnlichen wie ansprechenden Weg ein: In einer an empirische Forschungsmethoden erinnernden Weise wählt sie den Weg einer Entscheidungsanalyse, bei der sie die gesamte, zwischen 1995 und 2012 zu § 46a StGB veröffentlichte Rechtsprechung nach einheitlichen Kriterien auswertet. Ziel ihrer Arbeit ist es, „die häufigsten Probleme bei der Anwendung der Normen um den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung herauszuarbeiten und mögliche Lösungsvorschläge aufzuzeigen“ (S. 17). Auch wenn der eigenständige Lösungsansatz manchmal nicht ganz leicht erkennbar ist, verdient jedenfalls *Richters* Aufarbeitung der Rechtsprechung zur Auslegung und Anwendung von § 46a StGB uneingeschränkte Anerkennung. Indem sie nachzeichnet, wie sich die Rechtsprechung seit der missglückten ersten Entscheidung des BGH zu § 46a StGB (NStZ 1995, 492) entwickelt hat, wie sie sich ausdifferenziert hat und mit immer neuen Problemkonstellationen umgegangen ist, gelingt *Richter* zweierlei: Sie öffnet, wie es in juristisch-dogmatischen Arbeiten üblich ist, den Blick auf die Rechtsprobleme, die sich bei der Anwendung der vieldiskutierten Norm in der Praxis stellen, und liefert insoweit einen Beitrag zur rechtlichen Klärung. Indem *Richter* sich aber um die vollständige, datenbankbasierte Erfassung des gesamten Entscheidungsmaterials bemüht und hierbei zum Teil auch unveröffentlichte vorinstanzliche Urteile einbezieht, eröffnet sie darüber hinaus einen ganz eigenen, neuen und methodisch abgesicherten Zugang zur Rechtswirklichkeit des § 46a StGB, der weder von problemorientierten juristischen Arbeiten noch von quantifizierenden kriminologischen Erhebungen geschaffen werden kann. Sie zeigt, wie groß die Kluft ist zwischen manchen theoriegeprägten Vorstellungen über

den Ablauf und die Wirkung rechtsfriedenstiftender Formen von Restorative Justice und dem Geschacher, das von den Gerichten als Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung wahrgenommen und bewertet wird.

Eine Arbeit also, die die aufgrund unvermeidlicher Wiederholungen und Redundanzen manchmal etwas mühsame Lektüre lohnt. Im Mittelpunkt stehen die beiden zentralen Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB, der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung. *Richter* arbeitet heraus, wie der BGH die beiden Voraussetzungen in der Anfangszeit gegeneinander abgegrenzt hat: § 46a Nr. 1 StGB sei auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Tat gerichtet, während Nr. 2 den materiellen Schadensersatz betreffe und deshalb nur bei Vermögensdelikten anwendbar sei. Diese Abgrenzung, die der 5. Strafsenat in der ersten BGH-Entscheidung zu dem Thema vornahm (NStZ 1995, 492), war evident missglückt, weil der Senat § 253 BGB übersehen und sich auch im Übrigen erkennbar nur lustlos mit der seinerzeit bereits zahlreich vorhandenen Literatur auseinandergesetzt hatte. Trotzdem war die Entscheidung für die Rechtsprechung lange Zeit richtungswesend, bis sechs Jahre später der 2. Strafsenat erstmals deutliche Distanz erkennen ließ (NJW 2001, 2257). *Richter* zeichnet die Entwicklung nach, bereitet auf, wie die Entscheidungen in der Literatur rezipiert wurden, und bezieht ihrerseits Stellung. Abzugrenzen sei nicht nach Schadensarten, sondern nach der Art der vom Täter erbrachten Leistung: Für den Täter-Opfer-Ausgleich sei der kommunikative Prozess, für die Schadenswiedergutmachung die Entschädigung in Form von Geld wesentlich; beide Formen könnten auch nebeneinander vorliegen (S. 83, 87). *Richter* schließt sich damit im Ergebnis der heute überwiegend vertretenen Auffassung an, die seit der Entscheidung des 1. Strafsenats aus dem Jahr 2002 (BGHSt 48, 134 [138 f.]) auch der Rechtsprechung zugrunde liegt.

Lässt *Richters* Abgrenzung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung (S. 68-88) erkennen, welche selbst geschaffenen Schwierigkeiten die höchstrichterliche Rechtsprechung mit § 46a StGB in der Anfangszeit hatte, macht der Teil, in dem sie sich mit den An-

wendungsvoraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB beschäftigt (S. 136-265), ein ganz anderes Problem deutlich. Schon früh hatte der 1. Strafsenat des BGH – zutreffend – herausgearbeitet, dass das Kennzeichen des Täter-Opfer-Ausgleichs der kommunikative Prozess zwischen Täter und Opfer sei, der auf den Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet sein müsse; einseitige Wiedergutmachungsbemühungen genügten nicht (NSStZ 1995, 492 [493]). Der Senat hätte die Anforderungen an den „kommunikativen Prozess“ unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des § 46a StGB, das systematische Verhältnis von § 46a zu § 46 StGB sowie die Teleologie der Norm so formulieren können, dass der Prozess den in der Schlichtungspraxis entwickelten „TOA-Standards“ folgen musste. Unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 46a StGB verzichtete der Senat jedoch auf strenge Anforderungen und legte die Grundlage für einen „offenen“ Kommunikationsbegriff, der für die Art der Kommunikation keinerlei Vorgaben machte. Die Folge dieser (Fehl-) Entscheidung war, dass fortan jede Form der Kommunikation mit dem Verletzten, außerhalb, aber auch innerhalb der Hauptverhandlung, jedes halbherzig formulierte Entschuldigungsschreiben, potentiell geeignet war, die Rechtsfolgen des § 46a StGB auszulösen. Auf einhundert Seiten (S. 137-237) führt Richter Buch über die vielfältigen Konstellationen, mit denen sich die Rechtsprechung seither beschäftigen musste, und es ist bezeichnend, dass sie in ihrem Untersuchungsgut nur zwei veröffentlichte Entscheidungen finden konnte (LG Potsdam NJ 1998, 214; AG Regensburg StraFo 2009, 341), in denen ein „klassischer“ Täter-Opfer-Ausgleich über einen Vermittler stattgefunden hatte (S. 198). Noch etwas prononcierter ausgedrückt: Das Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs, das bei der Einführung von § 46a StGB Pate gestanden hatte, spielt zwar, wie auch Kerners eigene Erhebungen belegen (*Kerner/Eikens/Weitekamp*, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 2012, S. 43), heute noch als Voraussetzung für die Verfahrenseinstellung eine respektable Rolle, im Zusammenhang mit der mittleren und abgeurteilten wird, nimmt es jedoch nur eine Außenseiterrolle ein. Um wieviel eleganter wäre es gewesen, wenn der BGH die Strafrahmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB und das Absehen von Strafe schon zu Beginn an einen „engen“ Kommunikationsbegriff gebunden und die „offe-

nen“ Formen der Kommunikation als allgemeine Strafmilderungsgründe nach § 46 StGB behandelt hätte. Auch diese Chance wurde indes schon in der Anfangszeit vertan.

Weitere Probleme, die in der Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung von § 46a StGB auftreten und von Richter in den folgenden Teilen ihrer Arbeit präzise dokumentiert und analysiert werden, können hier nur angedeutet werden. Hierzu gehört etwa die Frage nach dem Maßstab, anhand dessen die Gerichte den Erfolg der Wiedergutmachung beurteilen. Richter arbeitet heraus, dass die Entscheidungen kein homogenes Bild erkennen lassen; mal werde nach einem subjektiven, auf die Zufriedenheit des Opfers abstellenden, mal nach einem objektiven Maßstab entschieden (S. 261). Ein ähnliches Problem stellt sich bei der Frage nach den Rechtsfolgen, wenn der Verletzte nicht zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich bereit ist (S. 289-326): Soll die Anwendbarkeit des § 46a StGB, wofür immerhin die prozessuale Regelung in § 155a S. 3 StPO sprechen könnte, von der Mitwirkungsbereitschaft des Opfers abhängig sein? Oder soll es, wofür § 46a Nr. 1 Var. 3 StGB sprechen könnte, auf die Mitwirkung des Opfers gar nicht ankommen und allein das „ernsthafte Erstreben“ des Täters genügen? Richter bezweifelt, dass diese Frage vom BGH bereits abschließend entschieden worden ist (S. 309), und entwickelt hierzu eine eigene Position: Das „ernsthafte Erstreben“ müsse ausreichen, da die Entscheidung über die Strafrahmilderung sonst „in die Willkür des Verletzten falle“ und „ein Verstoß gegen Art. 3 GG zu befürchten“ sei; das „Glückselement“ müsse ausgeschaltet werden (S. 319f.). Die Lösung ist sympathisch, auch wenn sie unvermeidlich die Frage aufwirft, ob die Position des Verletzten hierdurch nicht in problematischer Weise entwertet wird; in einer Regelung, die die Strafmilderung daran bindet, dass beide Konfliktbeteiligte zum Ausgleich zusammenfinden, ist ein gewisses „Glückselement“ von vornherein angelegt.

Ein anderes Problemfeld sei hier angesprochen, das in der theoretischen Diskussion über Restorative Justice nur eine untergeordnete Rolle spielt, dessen große praktische Bedeutung sich in Richters Arbeit aber gut erkennen lässt: die Beteiligung Dritter (Familienangehörige, Banken, Versicherungen) an der Erfüllung der vom Täter übernommenen Wiedergutmachungsverpflichtungen (S. 374-391). Das Problem wird vor allem

im Zusammenhang mit der Schadenswiedergutmachung nach § 46a Nr. 2 StGB relevant, weil der Gesetzgeber die Strafmilderung hier nicht nur an die bloße Zahlung, sondern zusätzlich daran geknüpft hat, dass die Wiedergutmachung dem Täter „erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht“ abverlangt. Klare Linien hat die Rechtsprechung hierzu bislang noch nicht entwickelt, was sich in *Richters* Darstellung anschaulich widerspiegelt. Nach Aufarbeitung der Entscheidungen stellt sie im Anschluss an *Kaspar* (Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004, S. 122) fest, dass die Voraussetzungen des § 46a Nr. 2 StGB nur angenommen werden könnten, wenn der Täter gegenüber dem Dritten eine Rückzahlungspflicht habe, die für ihn mit erheblichen Einschränkungen in der Lebensführung verbunden sei; in Ausnahmefällen könne eine erhebliche persönliche Leistung auch schon dann angenommen werden, wenn, etwa bei Überschuldung des Täters, schon die Beschaffung der Mittel besondere Anstrengungen verlange (S. 389). In der rechtlichen Analyse wird man *Richter* ohne weiteres zustimmen können. Die Probleme sind damit jedoch noch nicht abschließend gelöst. Nicht übersehen lässt sich nämlich, dass die genannten Voraussetzungen bei Zahlungen durch Familienangehörige in der Praxis nur schwer aufklärbar sind; die Möglichkeit, dass die gegenüber der Justiz behauptete Rückzahlungsverpflichtung tatsächlich nicht besteht oder doch jedenfalls nicht realisiert werden soll, wird kaum je ganz auszuschließen sein. Das Problem erfordert deshalb auch eine Stellungnahme zur Frage, wie an diesem Punkt mit Zweifelsfällen umgegangen werden soll.

Die genannten Beispiele genügen, um deutlich zu machen, was *Richters* Arbeit leistet. Während das Fallmaterial in juristisch-dogmatischen Dissertationen typischerweise „auf das Wesentliche“ reduziert wird und die Arbeiten um die Auseinandersetzung mit Gedankengängen und Argumentationen kreisen, steht das Fallmaterial bei *Richter* im Mittelpunkt der Betrachtung. Indem sie die Fälle zunächst stets nach denselben Kriterien aufbereitet (Sachverhalt, Folgen der Tat für das Opfer, Wiedergutmachungsleistungen des Täters, rechtliche Würdigung durch Vorinstanz und BGH, Reaktionen in der Literatur), ehe sie die jeweilige Argumentation verdichtet, vergleicht und einer eigenen Bewertung unterzieht, ermöglicht *Richter* zusätzlich zur rechtlichen Seite einen Blick auf die rechtstatsächlichen Dimen-

sionen des § 46a StGB und die Breite der Problemkonstellationen, die in der Praxis verhandelt werden. Dabei verdient es besonders hervorgehoben zu werden, dass *Richter* mit ihrer Fokussierung auf § 46a StGB nur diejenigen Fälle in den Blick nimmt, in denen es zu einer Verurteilung gekommen ist; die große Masse der Einstellungsfälle interessiert sie nicht. Das erscheint deshalb besonders erwähnenswert, weil über diesen Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung, in dem § 46a StGB nicht nur als Programmsatz, sondern im eigentlichen Sinn als Strafzumessungsvorschrift wirkt, bislang erst wenig bekannt war. Sicher, für den allein dogmatisch interessierten Leser weist *Richters* Arbeit kleinere Unebenheiten auf, etwa wenn es einmal heißt, dass bei der Strafsetzung zur Bewährung auf die „Verhängung“ der Strafe verzichtet werde (S. 131), ein andermal, eine Gesamtfreiheitsstrafe solle „zur Bewährung vollstreckt“ werden (S. 361), oder wenn von der „Ersatzfreiheitsstrafe nach § 47 StGB“ (S. 387) die Rede ist. Angesichts ihrer sonstigen Leistung sind dies jedoch nur Petitesse. Mit ihrer besonderen Methodik der den engen Rahmen juristischer Arbeiten überschreitenden Problemanalyse hat *Richter* einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständnis von § 46a StGB in der Praxis geleistet.

Bernd Dieter Meier

Kontakt:

Prof. Dr. Bernd Dieter Meier
Leibniz Universität Hannover

Hauke Brettel/Hendrik Schneider,
Wirtschaftsstrafrecht, Nomos Verlag, Baden-
Baden 2014, 302 Seiten

Das zu besprechende Werk fügt sich ein in eine Reihe weiterer Lehrbücher, die in den letzten Jahren zum Wirtschaftsstrafrecht entstanden sind. Für die Materie selbst ist kennzeichnend, dass weniger von einem allgemeinen Wissenskanon ausgegangen werden kann als im Kernbereich des Strafrechts, wo sich die zu behandelnden Themenbereiche eigentlich von selbst erklären. Daher liegt es nahe, jenseits der Themen, die selbstverständlich auch hier zum Standardrepertoire zählen (Untreue, Korruption u.s.w.), eigene

Schwerpunkte zu setzen. Es überrascht daher nicht, dass die Autoren dieses Lehrbuches, die nicht nur im Strafrecht, sondern vor allem in der Kriminologie tätig sind, in ihrem Werk einen besonderen Akzent auf die Wirtschaftskriminologie setzen und darüber hinaus dem Thema "Criminal Compliance" ein eigenständiges Kapitel widmen. Da m.E. gerade hier das besondere Profil des Werkes liegt, werde ich mich im Rahmen der Rezension hierauf konzentrieren. Dass die im eigentlichen Sinne strafrechtlichen Themen pointiert und – mit Blick auf Studierende als primären Adressatenkreis – gut verständlich dargestellt werden, soll gleichwohl an dieser Stelle vermerkt werden. Insbesondere teile ich nicht die durch *Raschke* in der ZJS 2014, 596 (596 f.) formulierte Kritik, dass das europäische Recht marginal, der Kreis der zu behandelnden Delikte zu eng sowie der Dreiecksbetrug unbehandelt bleiben. Zuweilen ist Selbstbeschränkung sinnvoll, was gerade für Lehrbücher gilt. Die überall beobachtbare Ausdehnung des Lehrstoffes führt im Ergebnis jedenfalls nicht zu besseren Juristen.

I.

Was den Begriff der Wirtschaftskriminalität angeht, wird treffend hervorgehoben, dass unterschiedliche Erkenntnis- und Anwendungsinteressen hinter den jeweiligen definitorischen Ansätzen stehen, weshalb die Suche nach einem allgemeingültigen Begriff der Wirtschaftskriminalität von vornherein wenig sinnvoll ist (S. 30 ff.). Dies wird insbesondere deutlich bei der Differenzierung zwischen den Begriffen des Occupational und Corporate Crime (S. 34), die gerade mit Blick auf das an anderer Stelle dargestellte Phänomen der Compliance bedeutsam sind, indem die Stoßrichtung der Präventionsanstrengungen deutlich machen kann, ob es einem Unternehmen um Selbstschutz (vor Mitarbeitern) oder Drittschutz (von außerhalb des Unternehmens stehenden Personen oder Entitäten) geht. Eine unübersehbare Präferenz liegt sicher bei täterbezogenen Erklärungsansätzen, indem die Fallgruppe der "Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit" als relevanter Begriff verstanden und dementsprechend die berufliche und soziale Einbindung entsprechender Täter betont wird (S. 33). Insofern ließe sich einwenden, dass der größte Teil der Rechtsbrüche von Tätern begangen wird, auf die eine solche Kennzeichnung zutrifft, da Kriminalität in den seltensten Fällen ein individual- oder sozialpathologisches, son-

dern ein ubiquitäres und statistisch normales Phänomen darstellt. Und selbst Serienmörder können ein sozial unauffälliges Dasein fristen und sowohl beruflich als auch sozial eingebunden sein, sodass man Zweifel an der Trennschärfe eines solchen Kriteriums haben kann. Weiterführend ist daher m.E. vor allem der vom Verf. hervorgehobene Gesichtspunkt der "special opportunity", denn selbstverständlich hängt die Möglichkeit zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten von entsprechenden Tatgelegenheiten ab.

II.

Ausgesprochen interessant liest sich der Abschnitt über die Kriminalpolitik, der in dieser Form ein Novum für die Lehrbuchlandschaft ist. Insofern wird an den von *Scheerer* entwickelten politisch-publizistischen Verstärker-Kreislauf angeknüpft und damit ein Erklärungsmodell für die zuweilen hektische Gesetzgebungstätigkeit identifiziert (S. 48 ff.). Möglicherweise eignet sich gerade das Strafrecht als gesellschaftlicher Vereinfachungsmechanismus, um politische oder mediale Erregungszustände in Form neu geschaffener oder verschärfter Gesetze zu absorbieren. Es wäre sicher lohnend, den hier skizzierten Gesichtspunkten in einem interdisziplinären Rahmen aus Rechtswissenschaft, Politologie und Medienwissenschaft nachzugehen. Spannend lesen sich ferner die (kritischen) Bemerkungen zur Kriminologie, die im Gegensatz zu sonstigen Kriminalitätsbereichen zuweilen den traditionellen strafrechtskritischen Standpunkt aufgibt und keinerlei "Bremswirkung" im Hinblick auf Kriminalisierungstendenzen entfaltet (S. 54 f.). Insofern knüpft *Schneider* an seine lesenswerten Ausführungen in dem Sammelband "Die Handlungsfreiheit des Unternehmers – wirtschaftliche Perspektiven, strafrechtliche und ethische Schranken" (Hrsg.: *Kempf/Lüderssen/Volk*) aus dem Jahre 2009 an (dort S. 61 ff.). Darüber hinaus wären die Gründe zu diskutieren, wieso die Kriminologie vom Strafrecht kaum noch zur Kenntnis genommen wird. Früher ließen sich Strafrechtler von Kriminologen wenigstens provozieren, aber selbst diese Zeiten sind vorbei. Vielleicht hatte *Klaus Lüderssen's* Diktum vom "Elend" seine Berechtigung (vgl. *KritJ* 1997, S. 442 ff.).

III.

Richtigerweise werden auch die Sekundärwirkungen einer Hypertrophie des materiellen Wirtschaftsstrafrechts angesprochen, die zum einen in

prozessualen Überdruckventilen (nicht umsonst sind Wirtschaftsstrafverfahren ein Hauptanwendungsfeld für Urteilsabsprachen) sowie der zunehmenden Notwendigkeit einer strafrechtlichen Präventivberatung liegen (S. 56 ff.). Was Letztere angeht, darf allerdings auch der Marktmechanismus nicht übersehen werden, der darin besteht, dass die in diesem Beratungssegment Tätigen die exorbitante Nachfrage möglicherweise erst durch die Beschwörung etwaiger Risikoszenarien befeuern. Dies konnte man im Zusammenhang mit der für sich genommen inhaltlich keineswegs revolutionären Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Garantstellung des Compliance Officers beobachten. Vielleicht deutet sich hier ein lohnendes Feld für kriminologische Forschungen an, indem untersucht wird, wie über einen Beratermarkt strafrechtliche Risikopotentiale überhaupt erst konstruiert werden.

IV.

Unter der Überschrift der kriminologischen Grundlagen wird sodann eine Trias der Wirtschaftskriminalität entwickelt: Taten aus Unkenntnis der Grenzen des Strafrechts, Krisenkriminalität und "echte" Wirtschaftskriminalität, die dann eine theoretische Fundierung insbesondere durch das vom Verf. *Schneider* entwickelte Leipziger Verlaufsmodell und seine Distinktion zwischen "Gelegenheitsergreifern" und "Gelegenheitssuchern" erfahren (S. 60 ff.). An diesem Punkt ist eine Nähe zu älteren tätertypologischen Ansätzen unübersehbar, bei denen der "Täter in seinen sozialen Bezügen" (*Göppinger*) im Mittelpunkt der Überlegungen stand. Die Einschätzung einer solchen Typologie hängt zweifellos immer vom jeweiligen auch epistemologischen Ausgangspunkt ab, wobei Typologien grundsätzlich ein legitimes Instrument zur erfassenden Strukturierung sozialer Wirklichkeit sind. Mögliche Einwände gegenüber der hier vorgestellten Typologie könnten m.E. auf zwei Ebenen ansetzen: Zum einen sind Typologien theoretische Konstrukte. Dann aber hängt ihre Überzeugungskraft vor allem davon ab, ob sie wenigstens als theoretisches Konstrukt klare Abgrenzungen ermöglichen. Ob dies bei der Trias derzeit schon der Fall ist, ist m.E. mit einem Fragezeichen zu versehen, zumal das Leipziger Modell vor allem Krisen- und "echte" Wirtschaftskriminalität zu erklären scheint. Bei genauerer Betrachtung dürften aber selbst theoretisch die Übergänge zwischen den Typen fließend sein, denn auch Kri-

senkriminalität kann sich darin äußern, dass das Strafgesetz im kernprägnanten und eindeutigen Bereich verletzt wird, wie das Beispiel der durch einen Anwalt begangenen Veruntreuung von Mandantengeldern zeigt: Krisenkriminalität ist also nicht weniger "echt". Sollte im Übrigen mit dem Attribut "echt" gemeint sein, dass es um evidente und eigentlich kaum diskutabile Normverstöße geht, wäre das die Rückkehr zu einem natürlichen Verbrechensbegriff im Sinne *Garofalos* mit dessen Differenzierung zwischen *delicta mala per se* und *delicta mere prohibita*. Auf einer zweiten Ebene könnte ferner eingewendet werden, dass Typologien als theoretische Konstrukte kaum jemals in Reinform in der sozialen Wirklichkeit beobachtbar sind, selbst wenn sich im Einzelfall sicher Beispiele für derartige Typen finden lassen. Dann aber erscheint zweifelhaft, ob sie sich selbst bei einer über die Trias hinausgehenden Konkretisierung für eine unmittelbare praktische Anwendung nutzbar machen lassen, die man sich vor allem in Gestalt eines seitens interessierter Unternehmen durchgeführten Screenings ihrer Mitarbeiter vorstellen müsste; dass dies möglicherweise mit aus anderen Bereichen bekannten Nebenwirkungen (Stichwort: Falsche Positive) verbunden wäre, soll hier nur angedeutet werden.

V.

Eine differenzierte Behandlung erfährt dann am Ende das Thema der Compliance, wobei sinnvoll zwischen den durch *Merton* herausgearbeiteten manifesten und latenten Funktionen differenziert wird (S. 280 ff.). Einer Reduktion des Phänomens als bloßes "Windowdressing" erteilt *Schneider* eine gut nachvollziehbare Absage und legt plausible Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren von Compliance als Instrument der Kriminalprävention dar (S. 281 f.). In der Tat wird man zugestehen müssen, dass sich hier bei Unternehmen jedenfalls partiell ein Wandel vollzogen hat, was vor allem auf die zunehmende Fokussierung staatlicher Kontrollinstanzen und drohende Imageschäden und weniger darauf zurückzuführen ist, dass Unternehmen auch heutzutage nicht primär als "moralische Anstalten" anzusehen sind (treffend S. 282). Ob die zunehmende Orientierung an Compliance ausschließlich ein Wandel zum Besseren darstellt, darf jedoch bezweifelt werden, wobei insoweit nicht nur an Internal Investigations zu denken ist. Gerade das Zusammenspiel von typologischen Erklärungsansätzen

und unternehmensinternen Kontrollmaßnahmen kann für Mitarbeiter ein erhebliches Gefahrenpotential bilden, indem sie von präventiv motivierten Screening-Maßnahmen erfasst werden.

VI.

Unabhängig davon, ob man den Positionen zustimmt oder nicht, handelt es sich um eine anregende und den Lehrbuchmarkt bereichernde Lektüre, die punktuell zum Widerspruch reizt.

Aber gerade das zeichnet wissenschaftliche Debatten aus. Langweilig ist die Lektüre jedenfalls nicht.

Hans Theile

Kontakt:

*Prof. Dr. Hans Theile, LL.M.,
Universität Konstanz*